

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 16.04.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbe-Abfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5, Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2009 (GV. NRW, S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2353) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung vom 15.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**§ 46 KrWG**)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Nideggen folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
 1. Altpapier
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (7) Die Aufgabe der Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle wurde von der Stadt Nideggen auf den ZEW übertragen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Nideggen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des ZEW, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren (s. Anlage 2) (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier.
Verkaufsverpackungen aus Pappe/ Papier/Karton werden im Auftrag der Systembetreiber (Duale Systeme) entsprechend § 6, Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackVO) von der Stadt miterfasst.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll- Bioabfall- und Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier im Stadtteil Schmidt, Grünabfälle, Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im Rah-

men des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20, Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
Gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen der Dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind jene, die in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Abfallarten-Positivkatalog nicht aufgeführt sind hierzu gehören auch Bauschutt, Steine, Erde, Kies, Sand, Zement; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG) werden vom ZEW an den mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) und stationären Sammelstellen angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt im Abfallkalender bekannt gegeben. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage des regelmäßig anfallenden Abfalls. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Abbrennen von sog. Brauchtuumsfeuern ist im § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Nideggen vom 27.03.2007 geregelt. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung des Kreises Düren vom 28.12.2004 geregelt worden.

§ 7 **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Dabei sind auf dem Grundstück alle kompostierbaren Abfälle vollständig im Wege der Eigenkompostierung zu verwerten, als Kompost auf diesem Grundstück unterzubringen, und der Anschlusspflichtige hat dies durch eine verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zu versichern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen entsorgt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen

des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des ZEW in der jeweils gültigen Fassung zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, erforderlichenfalls deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) für Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff gelbe Abfallbehälter und schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel des Dualen Systems mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern, gelbe Abfallsäcke 70 Litern mit der Aufschrift des jeweiligen Entsorgers und Abfallcontainer mit gelbem Deckel mit Fassungsvermögen von 1100 Litern.
 - b) für Bioabfälle braune Abfallbehälter und schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel mit einem Fassungsvermögen von
120 Litern
240 Litern
braune Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern
 - c) für Restmüll graue Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von
60 Litern,
80 Litern,
120 Litern,
240 Litern,
70-Liter -graue Abfallsäcke mit der Aufschrift „Stadt Nideggen“, ausschließlich für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, als in die vorhandenen Abfallgefäße passt.
 - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
 - e) für Papier blaue Abfallbehälter und graue Abfallbehälter mit blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern.

Die Zulassung der Beistellsäcke gemäß vorstehenden Buchstaben b) und c) ersetzt nicht den in den §§ 6 und 7 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang

- (3) Für jedes dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter für die jeweilige Abfallart gemäß Absatz 2 Buchstaben b) und c) zur Abfallentsorgung bereitzustellen; für Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff kann alternativ auch von gelben Abfallsäcken des Dualen Systems und bei der Altpapiersammlung von Kartons und Papiersäcken als Sammelbehälter Gebrauch gemacht werden (Stadtteil Schmidt).

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes bewohnte Grundstück erhält mindestens ein Bioabfallgefäß 120 Liter und ein Restmüllgefäß 60 Liter, jedes ausschließlich gewerblich genutzte Grundstück mindestens ein Restmüllgefäß 60 Liter.
- (2) Anzahl und Volumen der Gefäße richtet sich nach dem auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfall. Der Abfall muss in die jeweiligen Gefäße so eingefüllt werden können, dass ein Einpressen und Überfüllen unterbleibt.
- (3) Das Mindestbehältervolumen für Restmüll beträgt 30 Liter je Haushalt und Woche, für Ein-Personen-Haushalte 15 Liter. Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können zur Reduzierung der Behälterzahl Behälter gemeinsam nutzen, wobei sich das Mindestbehältervolumen auf 20 Liter je Haushalt/10 Liter je Einzelpersonen-Haushalt und Woche verringern kann. Satz 2 gilt mit Ausnahme der Mindestliterzahl entsprechend für Bio-Abfälle.
- (4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den bzw. die erforderlichen Abfallbehälter aufstellen zu lassen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Behälter, Abfallsäcke, Bündel und Sperrgut sind zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.
- (2) Kann das Sammelfahrzeug ein anschlusspflichtiges Grundstück nicht unmittelbar anfahren, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Abfallbehälter und Abfallsäcke an die nächstmögliche, von der Stadt zu bestimmende Abholstelle zu bringen. Dies gilt analog in den Fällen, in denen die Abholung am Grundstück aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßig hohen Anfahrtswegen verbunden wäre.
- (3) Nach der Abfuhr sind die Behälter oder leeren Säcke unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf das anschlusspflichtige Grundstück zurückzunehmen.

- (4) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem von der Stadt mit dem Einsammeln und Befördern der Abfälle beauftragten Unternehmer zur Verfügung gestellt und auch unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke oder die zur Verfügung gestellten Glascontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Container gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier, Verpackungen aus Glas, Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Kühl-, Gefriergeräte, Ölradiatoren, Schadstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
- a) Altpapier ist in den blauen Altpapierbehälter einzufüllen und darin zur Abfuhr bereitzustellen. Im Stadtteil Schmidt ist das Altpapier als Bündel oder in Kartons zu der hierfür eingerichteten Sammelstelle zu bringen.
- b) Die Abfallbesitzer haben das Altpapier dem mit der Sammlung beauftragten Abfuhrunternehmen zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen zur Verfügung zu stellen.
- c) Als Bioabfälle werden Grün- und nativ organische Küchenabfälle bezeichnet (Liste siehe Anlage 2), diese sind in die Bioabfallbehälter bzw. in die braunen Abfallsäcke einzufüllen und der Abfallsammlung der Stadt zu überlassen.
Als Ergänzung zur Eigenkompostierung und der Sammlung von Grün- und Küchenabfällen durch die Biotonne führt die Stadt an 5 Terminen im Jahr, die von der Stadt zu Beginn des Jahres mit dem Abfallkalender bekannt gegeben werden, zusätzliche Grünabfallsammlungen für sperrige und zusätzlich anfallende Grünabfälle durch. Weihnachtsbäume werden von allen Grundstücken zu den im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen eingesammelt.
- d) Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen) können mit Nutzung der von der „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ ausgegebenen „Gelben Säcke“ oder „Gelben Tonne“ gesammelt werden. Die Sammelbehälter sind dann zu den hierfür bekannt gegebenen Terminen am Straßenrand bereitzustellen.
Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen **nicht** in diese Sammelbehälter eingefüllt werden; Glasverpackungen sind getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die Altglascontainer einzuwerfen. Papier- und Kartonagenverpackungen sind der Altpapiersammlung beizufügen.
- e) Als Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind alle elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräte, Gasentladungslampen, Maschinen, Kühl- und Gefriergeräte,

Ölradiatoren, elektr. Spiel- und Werkzeuge, Telefone etc. entsprechend Elektro- und Elektronikgerätegesetz getrennt zu sammeln. Hierzu sind die separaten Abfahren zu nutzen.

- f) schadstoffhaltige Abfälle sind zu dem von der Stadt oder einem beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellten Schadstofffahrzeug oder zu anderen dafür zugelassenen Stellen zu bringen.
 - g) Abfälle, die keinem dieser Verwertungswege zugeführt werden können, sind in die hierfür bestimmten Restmüllbehälter und in die Beistellsäcke einzufüllen bzw. zum Sperrmüll/Elektroschrott anzumelden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen bzw. der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Das gemeinschaftliche Gefäß ist so auf einem der beiden Grundstücke aufzustellen, dass jeder Grundstückseigentümer bzw. Abfallbesitzer es ungehindert nutzen kann.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Alle Abfahren beginnen um 7.00 Uhr. Die Abfallbehälter und -säcke, Sperrmüll und Geräte sind bis zu diesem Zeitpunkt bereitzustellen. Später bereitgestellte Abfälle werden nicht berücksichtigt. Alle Abfahrtermine werden im Abfallkalender der Stadt bekannt gegeben.

- (2) Die vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
- 1) der blaue oder grau/ blaue Abfallbehälter für Altpapier 4-wöchentlich
 - 2) der braune oder grau/ braune Abfallbehälter (Biotonne) bzw. Abfallsack für Bioabfälle 14-täglich
 - 3) der gelbe oder grau/gelbe Abfallbehälter bzw. gelbe Abfallsack für Verkaufsverpackungen 14-täglich
 - 4) der graue Abfallbehälter für Restmüll sowie der graue Beistellsack 14-täglich, der grau/grüne bzw. grüne Abfallbehälter für Ein-Personen-Haushalte 4-wöchentlich.
- (3) Die Sperrmüllabholung erfolgt sechsmal jährlich. Die Anmeldetermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallkalender bekanntgegeben.
- 1) Sperrmüll: Pro Abfuhrtermin ist eine maximale Menge von 6 Kubikmetern Sperrmüll zugelassen. Mengen, die darüber hinausgehen, oder einer spontanen Entsorgung zugeführt werden sollen, sind auf eigene Veranlassung des Sperrmüllbesitzers über Container zu entsorgen. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar mit dem jeweiligen Entsorgungsunternehmen. Sie sind kein Bestandteil der auf Grund dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.
 - 2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall - insbesondere Sperrmüll - gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
 - 3) Grünabfuhr: Die Stadt führt 5 Grünabfuhr pro Jahr durch, die im Abfallkalender bekanntgegeben werden Die Abfallbesitzer haben die Grünabfälle zu den von der Stadt eingerichteten Annahmestellen zu bringen.
 - 4) Die Weihnachtsbäume werden einmal jährlich am Grundstück eingesammelt. Die Termine für die Entsorgung der Abfälle gemäß Absatz 1 und 2 werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

§ 16

Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Sperrige Abfälle, außer Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die in § 10 zugelassenen, auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Abfallbehälter oder grauen Beistellsäcke eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet. Sperrmüll ist frei von den in § 13 genannten verwertbaren Abfällen und frei von Schadstoffen bereitzustellen. Abfälle, die ohne Zerkleinerung in die vorhandenen Abfallbehälter oder in die grauen Beistellsäcke passen, sind kein Sperrmüll.
- 1) Die Sperrmüllabfuhr wird nach vorheriger Anmeldung durchgeführt. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer bei der Anmeldung bekanntgegeben.
 - 2) Die sperrigen Abfälle sind so zu sichern, dass eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs oder anderer Grundstücke nicht eintreten kann. Sie sind zu ebener Erde am Straßenrand so bereitzustellen, dass eine ungehinderte Aufnahme und Verladung in die Sammelfahrzeuge möglich ist.

- 3) Abfälle, die in Säcken, Kartons oder ähnlichen Behältnissen bereitgestellt werden, zählen nicht zum Sperrmüll und werden nicht mit abgefahren.
 - 4) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht.
 - 5) Die Sperrmüllabfuhr ist auf die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke beschränkt.
 - 6) Bauschutt, motorbetriebene Fahrzeuge und Teile hiervon sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.
 - 7) Die zur Sperrgutabfuhr zugelassenen Abfälle entsprechen den Annahmekriterien der Entsorgungsanlagen des ZEW. Vom Transport ausgeschlossen sind die in der Mindestpositivliste des ZEW nicht enthaltenen Abfälle.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte entsprechend Elektro- und Elektronikgerätegesetz sind getrennt vom sonstigen Abfall zu halten und zu den im Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen am Grundstück bereitzustellen. Dies betrifft Elektro- und Elektronikgeräte aller Größen. Geräte bis zu einer Kantenlänge von 30 cm können am städt. Bauhof in Nideggen-Berg freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr abgegeben werden. Darüber hinaus können Geräte aller Größen an der Übergabestelle in Hürtgenwald-Horm am Entsorgungs- und Logistik-Centrum (ELC) abgegeben werden.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und Haushaltungen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzu-melden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfaller-zeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungs-unternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf Ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu

Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und/oder benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind, diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Nideggen erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - 1) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - 2) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen bzw. die entsprechenden Sammlungen nicht nutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - 3) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - 4) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - 5) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - 6) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - 7) Abfälle unbefugt deponiert;
 - 8) Abfallgefäße entgegen § 12 (3) der Satzung außerhalb der Leerungszeiten im öffentlichen Verkehrsraum belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 04.12.1995 in der Fassung vom 28.03.2007 außer Kraft.

- Anlage 1 –

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 16.04.2014

Abfallarten-Positivkatalog	
----------------------------	--

Pos.	Code	Bezeichnung
1	200101	Papier und Pappe/Karton
2	200102	Glas
3	200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
4	200110	Bekleidung
5	200111	Textilien
6	200113*	Lösemittel
7	200114*	Säuren
8	200115*	Laugen
9	200117*	Fotochemikalien
10	200119*	Pestizide
11	200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
12	200123*	gebrauchte Geräte, die FCKWs enthalten
13	200125	Speiseöle und -fette
14	200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen,
	200126	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
15	200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
16	200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
17	200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
18	200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
19	200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
20	200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
21	200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
22	200139	Kunststoffe
23	200140	Metalle
24	200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
25	200201	kompostierbare Abfälle
26	200203	andere nicht kompostierbare Abfälle
27	200301	gemischte Siedlungsabfälle
28	200302	Marktabfälle
29	200303	Straßenkehrsicht
30	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
31	200307	Sperrmüll
32	180104	Krankenhauspezifische Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (humanmedizinisch)
33	180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (veterinärmedizinisch)

* gefährliche Abfälle (Schadstoffmobil)

- Anlage 2 -

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 16.04.2014

Positivliste – Bioabfälle –

Küchenabfälle

Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z. B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
Kaffeersatz (incl. Filtertüten), Kaffeepads, Teebeutel
Speisereste, roh und gekocht – auch Knochen und Gräten, keine flüssigen Speisen
Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
Küchenpapier, Küchenkrepp (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)
Eier- und Nusschalen

Gartenabfälle

Frisch gejätet oder verwelkt, möglichst wenig Erdanhaftung
Wildkräuter
Gemüse- und Salatpflanzen
Blumen und Stauden

Außerdem

Fallobst

Rasenschnitt

Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen

Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moos

Wurzeln bis max.20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung)

Blumenerde aus Balkonkästen und Blumentöpfen

Sonstige Abfälle

Holzwohle und Sägespäne von unbehandeltem Holz

Hinweise

Bioabfälle sauber sammeln!

In die Restabfalltonne gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkremete!

Nicht in die Biotonne gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 15.04.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 16.04.2014

Die Bürgermeisterin